

# Benutzungsordnung CIP-Pool

1. Die im CIP-Pool (Computer Information Pool) aufgestellten Geräte (PCs und Peripheriegeräte) stehen allen Nutzungsberechtigten des Zentrums für Altertumswissenschaften (ZAW) zur Verfügung (siehe Punkt 2). Die vorliegenden Benutzungsrichtlinien dienen dem Zweck, ein ungestörtes Arbeiten im CIP-Pool zu ermöglichen.
2. Nutzungsberechtigt sind Studierende und Mitarbeiter des ZAW. Die Nutzungsberechtigung ist auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.
3. Der CIP-Pool ist von Montag bis Freitag jeweils von 9-20 Uhr geöffnet. Innerhalb dieser Zeit stehen die Arbeitsplätze zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung. Lehrveranstaltungen haben immer Vorrang. Bitte beachten Sie den Aushang am Eingang zum CIP-Pool bzw. den Raumbelungsplan im LSF. Dort ist vermerkt, wann der Raum durch Lehrveranstaltungen belegt ist.
4. Für den Aufenthalt im CIP-Pool gelten die für Bibliotheken üblichen Verhaltensrichtlinien:
  - die Arbeitsplätze sind sauber und aufgeräumt zu verlassen, nicht mehr benötigte Druckerausgaben sind in die bereitstehenden Abfallbehälter abzulegen;
  - Störungen durch Telefonieren, laute Gespräche, unnötiges Herumlaufen usw. sind zu vermeiden;
  - das Rauchen, Essen und Trinken ist nicht gestattet.
5. Alle im CIP-Pool aufgestellten Geräte sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Defekte jeglicher Art sind dem EDV-Team des ZAW zu melden ([edv@zaw.uni-heidelberg.de](mailto:edv@zaw.uni-heidelberg.de)). Selbsthilfe ist in keinem Fall zulässig und strikt untersagt.
6. Die Benutzung des vorhandenen Haustelefons ist, Notfälle ausgenommen, nur Mitarbeitern gestattet.
7. Die Arbeitsplätze, die dort verfügbare Software und der Zugriff auf das Internet dürfen von Studierenden nur für studienbezogene Arbeiten, von Mitarbeitern nur im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben benutzt werden.
8. Auf den Festplatten der Arbeitsplätze dürfen nur in Ausnahmefällen Benutzerdaten zur temporären Speicherung abgelegt werden. Dort abgelegte Daten werden in regelmäßigen Abständen gelöscht.
9. Den Anweisungen der Mitarbeiter des ZAW ist Folge zu leisten, insbesondere der Aufforderung zum unverzüglichen Verlassen des CIP-Pools bei fehlender Nutzungsberechtigung. In Streitfragen entscheidet die Leitung des ZAW.
10. Zum Schutz der Geräte gegen Diebstahl, Beschädigung und Missbrauch wird der CIP-Pool regelmäßig kontrolliert.
11. Die Benutzung von freien Steck- und Netzwerkdosen sowie die Manipulation bereits angeschlossener Geräte sind strikt untersagt. Verstöße haben im Ernstfall einen Ausfall des gesamten CIP-Pools zur Folge!
12. Mit der Nutzung des CIP-Pools erkennt der Benutzer diese Benutzungsrichtlinien an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung und zur Beachtung des Urheberrechtsschutzes für Software. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann ein vorübergehendes oder unbegrenztes Verbot für die Benutzung des CIP-Pools ausgesprochen werden.